



Regierungsratsbeschluss vom 01. September 2020

Kein Ausgleich der kalten Progression für die Steuerperiode 2021

P201129

1. Der Regierungsrat stellt hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen fest, dass für die Steuerperiode 2021 kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen ist.

Begründung:

Für die Steuerperiode 2021 ist kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen, weil die Teuerung im dafür massgebenden Zeitraum gesunken ist.

